

Regelung zum freiwilligen Fahrdienst des Landkreises Reutlingen



in Leichter Sprache

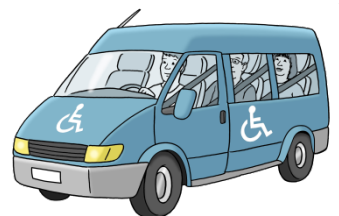
Warum bietet der Landkreis Reutlingen den Fahrdienst an?

Weil es Menschen mit Beeinträchtigung
im Landkreis Reutlingen gibt.

Diese Menschen sollen überall mitmachen können.
Dazu müssen die Menschen mit Beeinträchtigung
überall hin kommen können.

Es gibt die Wertmarke für Bus und Bahn.
Wer nicht mit Bus und Bahn fahren kann,
kann den Fahrdienst vom Landkreis benutzen.

Der Landkreis hat kein Fahrdienst·auto.
Der Fahrdienst hat selber Autos,
um die Fahrt zu übernehmen.



Wer kann den Fahrdienst benutzen?

- Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Landkreis Reutlingen wohnen können den Fahrdienst benutzen
- Menschen mit Rollstuhl, die kein eigenes Auto haben, das rollstuhl-gerecht gebaut ist
- Andere Menschen mit Beeinträchtigungen, die keinen Bus oder Bahn benutzen können. Und die am Zielort auf Unterstützung angewiesen sind.
- Die Begleit-person darf nur mit dem Mensch mit Beeinträchtigung mitfahren, wenn noch 1 Platz im Fahrdienst-auto frei ist. Die Begleitperson darf nicht alleine fahren.

Welche Menschen können den Fahrdienst nicht benutzen?

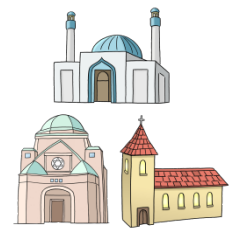
- Menschen, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung wohnen. Sie müssen mit dem Fahrdienst vom Heim fahren. Das Heim heißt in der schweren Sprache: stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe.
- Stark seh-behinderte und blinde Menschen können den Fahrdienst nicht benutzen. Die Ausnahme ist, wenn die blinden Menschen auch noch eine andere Beeinträchtigung haben. Zum Beispiel Sprach-schwierigkeiten.

Der Fahrdienst kann für diese Fahrten benutzt werden

Jeder Mensch mit Beeinträchtigung darf überall mit machen.

Der Landkreis zahlt für diese Fahrten:

- Fahrten zu Ämtern
- zur Bank
- zu Einkaufs-läden
- zum Verein,
zum Beispiel dem Sport-verein
- zum Kino oder Theater
- zur Selbsthilfe-gruppe
- zur Kirche oder zur Moschee
- zu den Eltern oder den Geschwistern
oder anderen Angehörigen.



Der Landkreis zahlt **nicht für** diese Fahrten:

- Fahrten zum Ausbildungs-platz
- zum Arbeitsplatz
- zum Arzt
- zur Therapie
- ins Krankenhaus

Diese Fahrten bezahlen andere Stellen oder Ämter.

Wer bezahlt den Fahrdienst?

Sie müssen einen Antrag
beim Landkreis Reutlingen stellen.
Bei der Abteilung Kreis·sozialamt.

Sie bekommen einen Gutschein für die Fahrten,
wenn Sie wenig Geld verdienen.
Oder wenn Sie wenig Vermögen haben.

Der Gutschein gilt für 12 Monate.

Der Landkreis Reutlingen zahlt die Fahrten freiwillig.
Das heißt,
es gibt **kein Gesetz dafür**,
dass der Landkreis das bezahlen muss.

Die Fahrdienste schicken ihre Rechnungen
nach der Fahrt an den Landkreis.

Der Gutschein

Der Gutschein für den Fahrdienst
gilt für 12 Monate.

Nach 12 Monaten bekommen Sie
einen neuen Gutschein.

Der Gutschein ist 1200 Euro wert (eintausend und zweihundert Euro).

Sie können so oft und so weit fahren
wie sie wollen.

Die Abfahrt oder das Ziel
müssen im Landkreis Reutlingen liegen.

Der Gutschein gilt nur für die Fahrdienste,
die in der Liste zu sehen sind.

Der Fahrdienst zieht vom Gutschein
pro Fahrt die Kosten ab.
Damit können Sie sehen,
wieviel Restgeld noch auf dem Gutschein vorhanden ist.
Und ob es für die nächste Fahrt reicht.

Sie müssen den Rest der Fahrtkosten selber bezahlen,
wenn der Gutschein aufgebraucht ist
und nichts mehr drauf ist.

Der Gutschein ist nicht übertragbar.
Andere Personen können den Gutschein nicht benutzen.

Das Restgeld auf dem Gutschein
verfällt nach 12 Monaten.

Einen neuen Antrag müssen Sie
nach 1 Jahr wieder stellen.
Dann erhalten Sie einen neuen Gutschein.

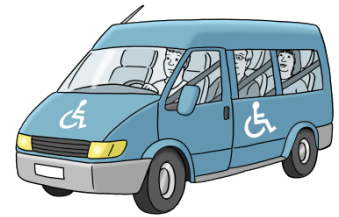
Wer macht die Fahrten?

DRK Reutlingen

Obere Wässere 1
72764 Reutlingen

Telefon: 07121 92 87 27 oder 07121 92 87 29

E-Mailadresse: fahrdienst@drk-kv.rt.de



Fahrdienst Robert Knauthe

Arbachtalstr. 11
72800 Eningen

Telefon: 07121 99 11 0

Mobiltelefon: 0173 54 93 26 5

E-Mailadresse: robert.knauthe@freenet.de

Fahrdienst Stütze

Klosterstraße 40
72793 Pfullingen

Telefon: 07121 48 79 900

Mobiltelefon: 0151 23 68 44 49

E-Mailadresse: info@Fahrdienst-Stuetze.de

Fahrdienst Wenner

Im Bach 9
72525 Münsingen

Telefon: 07381 93 14 40

Mobiltelefon: 0173 95 08 86 3

E-Mailadresse: fahrservice-wenner@outlook.de

KBF gemeinnützige GmbH

Erwin-Seiz-Str. 11

72764 Reutlingen

Telefon: 07121 48 16 23

Minicar Reutlingen & Pfullingen e.K.

Benzstr. 28

72793 Pfullingen

Telefon: 07121 44 44 4

E-Mailadresse: minicar-dispo@t-online.de

Ralf Kasiske Taxiunternehmen

Amselweg 7

88499 Riedlingen

Telefon: 07371 7407

s'Bussle GmbH

Karlstr. 1

72581 Dettingen/Erms

Telefon: 07123 97 24 61

E-Mailadresse: info@sbussle.de

Taxi Stark e.K.

Benzstr. 28

72793 Pfullingen

Telefon: 07121 31 11 16

E-Mailadresse: stark@taxi-stark.com

Wo kann ich den Gutschein beantragen?

Landkreis Reutlingen
Kreissozialamt Reutlingen
Eingliederungshilfe
Frau Reiff
Kaiserstr. 27
72764 Reutlingen



Sie können auch eine E-Mail schreiben:

k.reiff@kreis-reutlingen.de

Sie können unter dieser Telefonnummer anrufen:

07121 480 41 40.

Wer hat diesen Text gemacht?

Das Kreissozialamt Reutlingen
hat den Text geschrieben.

Die Geschäftsstelle Inklusionskonferenz
hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.

Der Text wurde geprüft von
Peter Sinn und Kollegin.

Die Bilder sind von:
© Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2015

Stand: Mai 2024

